

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 66/027/2008/1

öffentlich

Fachbereich: Regiebetrieb Gebäude und Straßen Bearbeiter/in: Herr Engin Alparslan	Datum: 16.05.2008 Az.: 66-3
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreisausschuss	05.06.2008	Beschluss

Weiterbau der L 239 zwischen Ratingen und Mettmann/Zwischenfinanzierung der Kosten

- Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Um einen schnellstmöglichen Weiterbau der L 239 zu ermöglichen, soll mit dem Straßenbetrieb NRW, wie dargestellt, eine Vereinbarung über die Vorfinanzierung in der aufgezeigten Form abgeschlossen werden. Der Kreis übernimmt ein Drittel der für die Vorfinanzierung anfallenden Kosten.

Um den möglichen Risiken zu entgehen, wird der Straßenbetrieb aufgefordert, die Maßnahme so vorzubereiten, dass unmittelbar nach Vorliegen des Baurechts mit deren Umsetzung begonnen werden kann.

Fachbereich: Regiebetrieb Gebäude und Straßen	Datum: 16.05.2008
Bearbeiter/in: Herr Engin Alparslan	Az.: 66-3

Weiterbau der L 239 zwischen Ratingen und Mettmann/Zwischenfinanzierung der Kosten

Sachverhaltsdarstellung:

Verkehrliche Aspekte

Die L 239 zwischen Mettmann und Ratingen wurde bisher nur von der B7 in Mettmann bis zur A3 ausgebaut. Der Ausbau der ca. 3 km langen Reststrecke von der A 3 bis zum Autobahnanschluss der A 44 in Ratingen wurde bisher aus unterschiedlichen Gründen nicht realisiert. Der heute zu geringe Straßenquerschnitt dieses letzten Teilstückes und die Linienführung in Verbindung mit dem sehr hohen Verkehrsaufkommen beeinträchtigen die Verkehrssicherheit in hohem Maße. Die ÖPNV-Abwicklung ist nur unter erschwerten Bedingungen möglich. Fußgänger- und Radverkehrsanlagen sind im heutigen Zustand nicht vorhanden.

Spätestens seit der Fertigstellung der neuen Rheinquerung im Zuge der A 44 hat die Straße an Bedeutung gewonnen und eine Zunahme des überörtlichen Verkehrs ist festzustellen. Der zwingend notwendige Lückenschluss dieser Verkehrsachse darf nicht länger aufgehalten werden. Mit dem Ausbau der Straße wird für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Region eine unverzichtbare Anbindung an den Düsseldorfer Norden (Messe und Flughafen) und darüber hinaus mit der linken Rheinseite sichergestellt.

Wegen dieser besonderen Bedeutung für den Kreis Mettmann hat sich der Kreistag bereits im Jahr 2000 und zuletzt in seiner Sitzung am 21.4.2005 mit diesem Thema beschäftigt und mehrheitlich den Beschluss gefasst, das Land zum weiteren Ausbau der L 239 aufzufordern.

Das, auf diesen Beschluss hin, angeschriebene Verkehrsministerium antwortete mit Schreiben vom 24.8.2005, dass die Maßnahme L 239 für eine Ausnahmeregelung bereits vorgezeichnet sei. Es wurde darüber hinaus angemerkt, dass die Bewertungsergebnisse aus der integrierten Gesamtverkehrsplanung NRW (IGVP) in die Entscheidung einzubeziehen wären und deswegen eine abschließende Zusage zum damaligen Zeitpunkt nicht möglich war.

Da bis heute nicht mit den konkreten Ausbauplanungen begonnen wurde, fand Ende Jahres 2007 im Verkehrsministerium ein Gespräch zwischen Herrn Staatssekretär Kozłowski, dem Landrat, sowie den Bürgermeistern der Städte Ratingen und Mettmann statt. Ziel dieses Gesprächs war die Beschleunigung der Realisierung des Lückenschlusses. Seitens des Verkehrsministeriums wurde klargestellt, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Ausbau des Abschnittes der L 239 von der Autobahnbrücke A 3 bis zum Beginn der Tallage als geregelt angesehen werden können. Die Maßnahme ist aber bisher nicht im Landesstraßenbedarfsplan enthalten. Sie soll im Jahr 2008 wieder aufgenommen werden, obwohl das Land NRW die notwendigen Finanzmittel derzeit nicht einplanen kann.

Seitens des Ministeriums wurde erklärt, dass ein Baubeginn noch in 2008 erfolgen könne, wenn der Kreis und die beiden Städte Ratingen und Mettmann die Maßnahme vorfinanzieren. Für den Bauabschnitt von der A3 bis zum Beginn der Tallage werden Kosten in Höhe von ca. 3,5 Mio. € veranschlagt. Die Mittel müssten stufenweise in den Jahren 2009 bis 2011 abfließen. Ab 2012 erstattet das Land das vorfinanzierte Kapital in drei gleichen Raten.

Finanzielle Aspekte

Ein bereits vorgefertigter Vertragsentwurf des Landes bezüglich der Beteiligungsvereinbarung und Vorfinanzierung wurde den Beteiligten ausgehändigt.

In Abstimmungsgesprächen haben sich die drei kommunalen Körperschaften zur Frage der Vorfinanzierung dahingehend geeinigt, dass die Investitionsauszahlung i.H.v. 3,5 Mio. € (2009 – 2011) und entsprechend die Erstattungsleistungen des Landes (2012 – 2014) im Haushalt der Stadt Ratingen veranschlagt werden.

Die, für die stufenweise Bereitstellung der vorfinanzierten Mittel, anfallenden Zinsaufwendungen/-auszahlungen der Stadt Ratingen werden zu gleichen Teilen, d.h. zu jeweils einem Drittel, vom Kreis Mettmann und von den Städten Mettmann und Ratingen übernommen bzw. erstattet.

Bei einem für den gesamten Zeitraum von 2009 bis 2014 angenommenen Zinssatz von zur Zeit aktuell rund 4,5 % p.a. entstehen Zwischenfinanzierungskosten von jeweils rund 150.000 € für die Städte Mettmann und Ratingen bzw. für den Kreis.

Die Verwaltungen halten die vorgeschlagene Vorfinanzierungsregelung und die vereinbarte Kostendrittelnung für sachgerecht und wirtschaftlich vertretbar. Die Räte der Städte Mettmann und Ratingen haben zwischenzeitlich beide diesem Vorschlag, der dann im Anschluss noch schriftlich zu vereinbaren wäre, am 21. bzw. 22.04.2008 zugestimmt.

Die drei Gebietskörperschaften können durch den Ausbau dieses relativ kleinen Teilstückes der L 239 ein langjähriges, verkehrsbelastendes Nadelöhr zwischen den kreisangehörigen Städten Mettmann und Ratingen in einem weiteren Teilabschnitt beseitigen.

Zu welchem Zeitpunkt der dann noch fehlende letzte Bauabschnitt, der die Talsituation des Schwarzbachtals berührt, durchgeführt werden kann, ist konkret zur Zeit noch nicht absehbar.

Rechtliche Aspekte

Der Kreis Mettmann beabsichtigt, eine Vereinbarung mit dem Land Nordrhein-Westfalen (vertreten durch den Landesbetrieb Straßenbau), der Stadt Ratingen sowie der Stadt Mettmann zu schließen, in der einerseits die Durchführung der Vorfinanzierung der voraussichtlichen Baukosten i.H.v. circa 3,5 Mio. € durch die Stadt Ratingen geregelt werden soll. Andererseits soll in der Vereinbarung festgelegt werden, dass die Zwischenfinanzierungskosten für die durch die Stadt Ratingen vorfinanzierten Baukosten nicht vom Land NRW, sondern zu gleichen Teilen von den drei beteiligten Gebietskörperschaften getragen werden. Darüber hinaus sollte in die zu schließende Vereinbarung eine Regelung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass das Land NRW der Stadt Ratingen auch dann die vorfinanzierten Beträge zu erstatten hat, wenn das Bauvorhaben vor Fertigstellung endgültig zum Erliegen kommen sollte.

Wie möglicherweise mit den eventuell entstehenden Rückbaukosten umgegangen werden kann, ist derzeit nicht absehbar.

Hintergrund einer solchen Regelung ist, dass im Bereich des Schwarzbachtals (Ratingen) wohnende Anlieger vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf Klage auf Feststellung der Rechtswidrigkeit des dem Ausbau der Landstraße 239 zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschlusses des Landschaftsverbands Rheinland vom 13.12.1976 erhoben haben. Wesentliches Argument der Kläger ist, dass ein Planfeststellungsbeschluss nach

§ 75 Abs. 4 VwVfG NRW außer Kraft tritt, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Unanfechtbarkeit mit der Durchführung begonnen wird. Die Klage ist mit Urteil des Verwaltungsgerichts vom 04.03.2008 als unbegründet abgewiesen worden. Gegen das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf ist jedoch am 17.04.2008 Berufung eingelegt worden. Eine eventuell stattgebende Entscheidung des OVG Münster könnte zur vorzeitigen Einstellung der Baumaßnahme führen. Insofern sollte eine vertragliche Regelung aufgenommen werden, die die Rückerstattung der vorfinanzierten Beträge sicherstellt.

Wie der Leiter der Niederlassung Essen, Herr Lützeler, nach Beratung mit den Juristen des Straßenbetriebs am 28.04.2008 mitteilte, ist der Straßenbetrieb NRW nicht bereit, eine solche Rückerstattung vertraglich zu vereinbaren.

Der Straßenbetrieb selbst würde erst nach Vorliegen des Baurechts mit dem Bau beginnen. Sollten die Städte und der Kreis trotz der bestehenden Rechtsunsicherheit einen vorzeitigen Baubeginn wünschen, müssen sie auch bereit sein, das damit verbundene Risiko zu tragen.

Ergebnis der Beratungen des Bau- und Planungsausschusses vom 15.05.2008

Nach eingehender Beratung der Risiken, resultierend aus dem schwebenden Rechtsstreit zwischen dem Land und verschiedenen Klägern hinsichtlich der Rechtmäßigkeit des Planfeststellungsbeschlusses, wurde der Beschlussvorschlag der Verwaltung wie folgt geändert :

„Um einen schnellstmöglichen Weiterbau der L 239 zu ermöglichen, soll mit dem Straßenbetrieb NRW, wie dargestellt, eine Vereinbarung über die Vorfinanzierung in der aufgezeigten Form abgeschlossen werden. Der Kreis übernimmt ein Drittel der für die Vorfinanzierung anfallenden Kosten.

Um den möglichen Risiken zu entgehen, wird der Straßenbetrieb aufgefordert, die Maßnahme so vorzubereiten, dass unmittelbar nach Vorliegen des Baurechts mit deren Umsetzung begonnen werden kann.“

Dieser modifizierte Beschlussvorschlag wurde mehrheitlich angenommen:

9 Ja-Stimmen CDU-Fraktion
6 Nein-Stimmen SPD-Fraktion
2 Nein-Stimmen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
1 Ja-Stimme FDP-Fraktion

Der zuvor zur Abstimmung gestellte Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

„Der Kreis Mettmann beteiligt sich nicht an der Finanzierung bzw. Vorfinanzierung für den Neubau der L239n.“

wurde mehrheitlich abgelehnt:

9 Nein-Stimmen CDU-Fraktion
6 Enthaltungen SPD-Fraktion
2 Ja-Stimmen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
1 Nein-Stimme FDP-Fraktion

Finanzielle Auswirkung (in Euro)

Produktbereich	12	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Produktgruppe	01	Öffentliche Verkehrsflächen
Produkt	01	Durchführung v. Bau-/ Unterhaltungsaufgaben an Kreisstraßen, Wegen

Ergebnisplan (EP)	2009-2014			
Ertrag				
Aufwand	Gesamt rd. 150.000 €			

Finanzplan (FP)	2009-2014			
Einzahlung				
Auszahlung	Gesamt rd. 150.000 €			

<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon im Haushaltsplan durch genehmigte üpl./apl. Mittel durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input checked="" type="checkbox"/> ja bei Produkt 16.01.02 <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input checked="" type="checkbox"/> ja bei Produkt 16.01.02 <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt <input type="checkbox"/> nein
---	--

Gesamtinvestitionssumme	
Nutzungsdauer in Jahren	